



**GERICHTE KANTON AARGAU
DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT
DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Aarau, 9. November 2020

Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Aargau

Bericht mit den Kennzahlen für das Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Aargau.....	4
1.1 Zuständigkeiten	4
1.2 Verhältnismässigkeit und Subsidiarität	4
1.3 Kostentragung	5
1.4 Datenquellen	5
2. Erwachsenenschutz.....	6
2.1 Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen	6
2.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenschutz	7
2.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenschutz pro 1'000 Erwachsene	8
2.4 Interkantonaler Vergleich	9
3. Kinderschutz	10
3.1 Kinderschutzrechtliche Massnahmen	10
3.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kinderschutz	11
3.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kinderschutz pro 1'000 Kinder	12
3.4 Interkantonaler Vergleich	13
4. Weitere Kennzahlen der Aargauer Familiengerichte als KESB	14
4.1 Erwachsenenschutz	14
4.2 Kinderschutz	16
5. Kosten der stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen.....	17
5.1 Einleitung.....	17
5.2 Anzahl Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Aargau in stationären Einrichtungen	17
5.3 Kosten der stationären Unterbringung nach Betreuungsgesetz	18
5.4 Nationalitäten	18

Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über verschiedene Kennzahlen aus dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, bildet Entwicklungen ab und ermöglicht Vergleiche auf innerkantonaler und interkantonaler Ebene. Seinen Ursprung hat er in einer Motion¹ aus dem Grossen Rat des Kantons Aargau, die der Regierungsrat im Mai 2019 mit einer ausführlichen Erklärung² entgegennahm und die der Grosse Rat des Kantons Aargau im September 2019 zur Umsetzung an den Regierungsrat überwies.

Nach der Gesetzgebung des Kantons Aargau ist das Familiengericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als kantonale Instanz für die Anordnung von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig, nicht aber für die Finanzierung der dadurch entstehenden Kosten.

Der vorliegende Bericht wurde durch die Gerichte Kanton Aargau (GKA) sowie die Departemente Bildung, Kultur und Sport (BKS) und Volkswirtschaft und Inneres (DVI) erstellt.

Basierend auf den für die Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) gelieferten Daten werden die Anzahl Personen, für welche eine behördlich angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme besteht, nachfolgend abgebildet. Ergänzt werden diese Kennzahlen durch weitere von den GKA erhobene Daten zur Anzahl der Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren, die in einem Verzicht auf eine behördliche Massnahme enden.

Publiziert werden zudem Kennzahlen zu den von den Familiengerichten als KESB angeordneten stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Einrichtungen gemäss Betreuungsgesetz³. Insbesondere werden Angaben zu den Kosten gemacht.

Da Kinderschutz nicht nur behördlich angeordnet durch die KESB, sondern auch im Rahmen der freiwilligen Beratung und Betreuung erfolgt (Vorrang des freiwilligen Schutzes; Subsidiaritätsprinzip), werden zudem die Kosten der von Schulpflege und Gemeinderat mit Einverständnis der Eltern erfolgten Zuweisungen in anerkannte stationäre Einrichtungen gemäss Betreuungsgesetz ebenfalls publiziert.

In diesem Bericht werden ausschliesslich Daten veröffentlicht, die keinerlei Rückschlüsse auf Einzelpersonen ermöglichen. Die Publikation der Kennzahlen erfolgt jährlich.

Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Betreuungsgesetzes bzw. nach Vorliegen von entsprechenden Daten im Bereich der ambulanten Massnahmen wie aufsuchender Familienarbeit, wird auch darüber informiert. Dies wird voraussichtlich erstmals im Jahr 2023 der Fall sein. Auf diesen Zeitpunkt wird zudem erstmals die periodische Publikation der Organisationskosten im Kindes- und Erwachsenenschutz geplant.

Aarau, im November 2020

Jürg Lienhard, Oberrichter, Präsident der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz

Peter Walther-Müller, Leiter der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)

Hans Peter Fricker, Generalsekretär Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)

¹ Motion Martina Bircher, SVP, Aarburg (Sprecherin), Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 13. November 2018 betreffend Einführung einer jährlichen Statistik rund um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

² (18.229) Entgegennahme (der Motion) mit Erklärung durch den Regierungsrat vom 8. Mai 2019:
<https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Geschäft?ProzId=4030911>

³ Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500)

1. Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Aargau

1.1 Zuständigkeiten

Im Kanton Aargau nehmen **die Familiengerichte** (Abteilung der Bezirksgerichte) die Aufgaben der KESB wahr. Aufsichtsbehörde über die KESB im Kanton Aargau ist das Obergericht (§ 21 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017). Die KESB ist eine interdisziplinäre Fachbehörde und erlässt als erste Instanz Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen und nimmt weitere verwandte Aufgaben wahr. Welche Massnahmen in Betracht fallen, hängt vom einzelnen Fall ab.

Die Gemeinden sind seit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 zwar nicht mehr Entscheidungsinstanz für behördlich angeordnete Massnahmen. Sie nehmen im Kanton Aargau jedoch wichtige Aufgaben im System des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr und sind für dessen Funktionieren unentbehrlich:

- Die Gemeinden unterstützen hilfsbedürftige Personen im Rahmen der immateriellen Sozialhilfe. Wenn die betroffene Person diese Hilfe annimmt und ihre Gefährdung so bewältigt werden kann, sind keine Massnahmen der KESB notwendig.
- Die Gemeinden klären im Auftrag der KESB die Situation von gefährdeten und hilfsbedürftigen Personen ab und tragen diese Kosten (§ 32 Abs. 2 EG ZGB). Diese Abklärungsberichte dienen neben der Anhörung der betroffenen Person und weiteren Abklärungsmassnahmen als (Sachverhalts-) Grundlage für die Entscheide der KESB.
- Die Gemeinden stellen den KESB Beiständinnen und Beistände zur Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zur Verfügung (§ 43 Abs. 1 EG ZGB). Sie sind für die Organisation der Berufsbeistandschaften zuständig und dementsprechend unterschiedlich organisiert.
- Die Gemeinden sind in die Finanzierung der von den KESB angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen involviert.⁴

Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen für die Schulung, Ausbildung, Beschäftigung, Förderung und Betreuung von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aus dem Kanton Aargau sicher (§ 1 Abs. 1 Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz⁵]). Im Betreuungsgesetz ist auch die Finanzierung von Unterbringungen in anerkannten Einrichtungen geregelt (§ 6 Abs. 4). Die Finanzierung von Unterbringungen in bewilligten Einrichtungen werden nicht via Betreuungsgesetz abgewickelt, dem Kanton obliegt lediglich die Aufsicht (§ 5 Betreuungsgesetz). Dienstleistungen und Finanzierung der Familienpflege werden in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) geregelt. Auch hier obliegt die Finanzierung nach den aktuellen Rechtsgrundlagen nicht dem Kanton. Daher liegen nur über die anerkannten Einrichtungen verlässliche Daten vor.

1.2 Verhältnismässigkeit und Subsidiarität

Behördlich angeordnete Massnahmen müssen **verhältnismässig** sein. Das heisst, sie dürfen weder zu schwach noch zu stark sein. Die Massnahme muss geeignet und erforderlich sein, um die Gefährdung des Wohls der betroffenen Person zu mindern oder zu beseitigen. Zudem muss sie in einem angemessenen Verhältnis zum Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person stehen.

⁴ Vgl. ausführliche Darstellung in: Ziffer 4.2.6 (18.229) Entgegennahme (der Motion) mit Erklärung durch den Regierungsrat vom 8. Mai 2019: <https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Geschäft?ProzId=4030911>

⁵ Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500)

Weiter gilt im Kindes- und Erwachsenenschutz der Grundsatz der **Subsidiarität**: Wenn sich die betroffene Person selber ausreichend Hilfe und Unterstützung besorgen kann (beispielsweise durch freiwillige private oder öffentliche Beratungsangebote bzw. Dienste, durch die Familie oder durch andere nahestehende Personen; vgl. Art. 389 Abs. 1 ZGB), ist keine behördliche Massnahme durch die KESB anzuordnen. Ebenfalls soll die jeweils übergeordnete Instanz erst dann helfend eingreifen und tätig werden, wenn die Kräfte der jeweils unteren Einheit zur Bewältigung einer Aufgabe nicht mehr ausreichen (vgl. dazu Christoph Häfeli, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, 2. Auflage Bern 2016, Randnummer 15.07, Seite 116).

1.3 Kostentragung

Eine ausführliche Zusammenfassung der Kostentragungsregelung im Kanton Aargau findet sich in der Beantwortung der Motion von Martina Bircher vom 8. Mai 2019⁶.

Nach dem Grundsatz der **Selbstverantwortung** sind im Kanton Aargau sowohl die Kosten für die behördlich angeordneten Kindes- wie auch Erwachsenenschutzmassnahmen von den betroffenen Personen (Eltern von Kindern/ Erwachsene) in erster Linie selber zu tragen. Eine Ausnahme dazu bilden die Regelungen des Betreuungsgesetzes. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, selber oder mit den ihr zustehenden (Sozial-)Versicherungsleistungen diese Kosten zu tragen, trägt die Gemeinde die Kosten über die materielle Sozialhilfe.

Im Kinderschutz gilt zusätzlich, dass die Gemeinden die entsprechenden Kosten für die Massnahme(n) bevorschussen müssen. Die bevorschussende Gemeinde kann diese Kosten jedoch von den Eltern im Rahmen derer Unterhaltspflicht zurückfordern (§ 43 Abs. 5 EG ZGB; Art. 276 Abs. 2 ZGB).

1.4 Datenquellen

Die KOKES (= Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) veröffentlicht jährlich eine Statistik zum Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz. Die statistische Erhebung beziehungsweise die Datenlieferung erfolgt elektronisch von den Fallführungssystemen der jeweiligen KESB anonymisiert und direkt auf die zentrale Datenbank der KOKES.

Die nachfolgenden Ausführungen in den Ziffern 3 und 4 basieren vorwiegend auf den Zahlen der KOKES-Statistik 2019 und beinhalten detaillierte Zahlen aus dem Kanton Aargau. Die KOKES-Statistik ist auf der KOKES-Website⁷ veröffentlicht. Stichtag der erhobenen Daten ist jeweils der 31. Dezember.

Ergänzt werden diese Zahlen mit Datenerhebungen aus den Fallführungssystemen der Aargauischen Bezirksgerichte (Juris) sowie mit Zahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik des Kantons Aargau.

In der Datenbank Curadonis der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW, BKS) werden sämtliche Informationen für die Abgeltung von Leistungen gemäss Betreuungsgesetz erfasst. Sie gibt Aufschluss über Anzahl und Kosten der abgegoltene Leistungen, der durch die KESB angeordneten Massnahmen in anerkannten Einrichtungen sowie der Platzierungen durch Schulpflege und Gemeinderat, welche mit dem Einverständnis der Eltern erfolgten. Sie kann jedoch keine Auskunft geben über die Kosten an bewilligte Einrichtungen oder Pflegefamilien, da die Finanzierung dieser Platzierungen nicht über das Betreuungsgesetz geregelt wird.

Die Nationalität wird für die Abgeltung von Leistungen gemäss Betreuungsgesetz nicht benötigt. Derzeit wird sie durch die Einrichtungen zwar noch gemeldet und durch die SHW erfasst, aber weder

⁶ Siehe Fussnote 2

⁷ www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen

geprüft noch vervollständigt. Die Qualität der Angaben ist deshalb recht unsicher. Mit der Ablösung der Curadonis-Datenbank durch das Nachfolgesystem CONNET ab Januar 2021 ist daher keine weitere Erhebung vorgesehen, weil damit ein beträchtlicher zusätzlicher Aufwand verbunden wäre. Dies entspricht auch der Praxis in anderen Kantonen.

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Kennzahlen, welche Rückschlüsse auf Einzelpersonen ermöglichen, nicht ausgewiesen.

2. Erwachsenenschutz

2.1 Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen

Die Familiengerichte als KESB prüfen die Errichtung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme, wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann. Eine Beistandschaft wird erst dann angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen betroffenen Person durch Dritte nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint und auch keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist (vgl. Art. 389; Grundsatz der Subsidiarität).

Als **massgeschneiderte Beistandschaft** gelten die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft. Je nach Ursache und Schutzbedürftigkeit können von der KESB die verschiedenen Arten von Beistandschaften angeordnet, ausgestaltet und miteinander kombiniert (vgl. Art. 397 ZGB) werden. Daher spricht man von Massschneidung der Beistandschaft und derer Aufgabenbereiche.

Die mildeste Form der Beistandschaft ist die *Begleitbeistandschaft* (Art. 393 ZGB). Sie ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich und sieht für diese Aufgabenbereiche lediglich eine begleitende, beratende Unterstützung vor. Die mit der Beistandschaft betraute Person (Beistandsperson) hat in diesem Bereich kein Vertretungsrecht.

Bei einer *Vertretungsbeistandschaft* (Art. 394 f. ZGB) vertritt die Beistandsperson die betroffene Person in den Lebensbereichen, in denen sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Falls nötig kann die KESB zusätzlich die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person in diesen Bereichen entziehen.

Bei der *Mitwirkungsbeistandschaft* (Art. 396 ZGB) muss die betroffene Person für bestimmte Handlungen jeweils die Zustimmung der Beistandsperson einholen. Erst mit dieser Zustimmung kann diese Handlung rechtsgültig vorgenommen werden.

Die **umfassende Beistandschaft** entspricht der früheren Vormundschaft oder der erstreckten elterlichen Sorge. Die Beistandsperson entscheidet und vertritt die betroffene Person vollumfänglich und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt.

Ist die Beistandsperson selber am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen der Beistandsperson in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, kann eine **Ersatzbeistandsperson** eingesetzt werden (Art. 403 ZGB).

Sofern die betroffene Person nicht in der Lage ist, ihre Interessen selbständig wahrzunehmen und zudem ausserstande ist, selber eine Vertretung zu bestellen, besteht in allen erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren ein Recht auf Bestellung einer **Verfahrensvertretung** (Art. 449a ZGB).

Erscheint die Errichtung einer Beistandschaft als offensichtlich unverhältnismässig, da die zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten erforderlichen Vorkehren so klein sind, dass sich der Aufwand der Errichtung und Führung einer Beistandschaft nicht rechtfertigt, kann die **Erwachsenenschutzbehörde gestützt auf Art. 393 ZGB von sich aus das Erforderliche vorkehren**.

2.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenschutz

Anzahl Personen mit einer Erwachsenenenschutzmassnahme	2018	2019
Familiengericht Aarau	620	661
Familiengericht Baden	1'241	1'384
Familiengericht Bremgarten	696	741
Familiengericht Brugg	722	708
Familiengericht Kulm	482	508
Familiengericht Laufenburg	323	337
Familiengericht Lenzburg	674	684
Familiengericht Muri	258	282
Familiengericht Rheinfelden	472	497
Familiengericht Zofingen	598	623
Familiengericht Zurzach	417	414
Kanton Aargau Total	6'503	6'839

Tabelle 1: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Erwachsenenenschutzmassnahme; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Am 31. Dezember 2019 bestand im Kanton Aargau für 6'839 Erwachsene eine behördlich angeordnete Erwachsenenenschutzmassnahme. Somit hat die Anzahl Personen mit einer Erwachsenenenschutzmassnahme im Jahr 2019 von 6'503 auf 6'839 zugenommen.

2.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenschutz pro 1'000 Erwachsene

	Anzahl Personen mit einer Erwachsenenschutzmassnahme 2019	Wohnbevölkerung Erwachsene (> 18 Jahre) per 31.12.2019 ⁸	Anzahl Personen mit einer Erwachsenenschutzmassnahme pro 1000 Erwachsene
Familiengericht Aarau	661	65'029	10.16
Familiengericht Baden	1'384	118'362	11.69
Familiengericht Bremgarten	741	63'444	11.68
Familiengericht Brugg	708	42'342	16.72
Familiengericht Kulm	508	34'671	14.65
Familiengericht Laufenburg	337	26'861	12.55
Familiengericht Lenzburg	684	52'429	13.05
Familiengericht Muri	282	29'462	9.57
Familiengericht Rheinfelden	497	39'638	12.54
Familiengericht Zofingen	623	59'405	10.49
Familiengericht Zurzach	414	28'520	14.51
Kanton Aargau Total	6'839	560'163	12.21

Tabelle 2: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Erwachsenenschutzmassnahme pro 1000 Erwachsene; Stichtag 31. Dezember 2019.

Im Jahr 2019 bestand im Kanton Aargau für rund 12 von 1'000 volljährigen Personen eine behördlich angeordnete Erwachsenenschutzmassnahme. Damit hat lediglich rund 1,2 % der ständigen Wohnbevölkerung im Aargau, welche über 18 Jahre alt ist, eine Erwachsenenschutzmassnahme.

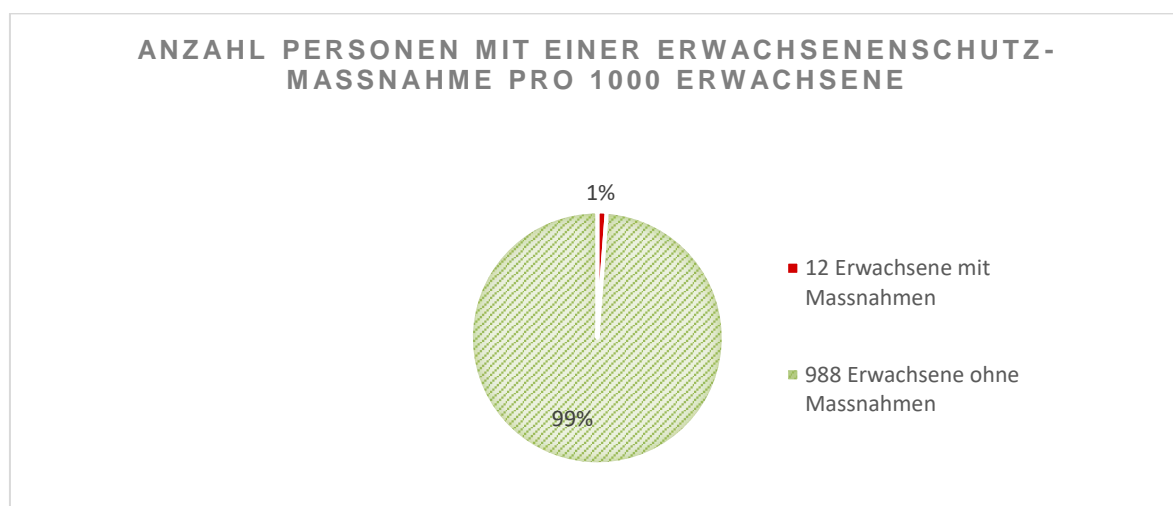


Abbildung 1: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Erwachsenenschutzmassnahme pro 1000 Erwachsene – Verhältnis Erwachsene mit und ohne Massnahmen.

⁸ Datenquelle: Statistik Aargau, Kantonale Bevölkerungsstatistik des Kantons Aargau (ständige Wohnbevölkerung)

2.4 Interkantonaler Vergleich

	Schweiz ⁹		Kanton Aargau	
	2018	2019	2018	2019
Anzahl Erwachsene mit einer Erwachsenenenschutzmassnahme	94'359	96'885	6'503	6'839
Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene	13.45	13.72	11.74	12.21

Tabelle 3: Übersicht Erwachsene mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme – Vergleich mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Am 31. Dezember 2019 waren in der Schweiz im Durchschnitt für rund 14 von 1'000 Erwachsenen Erwachsenenenschutzmassnahmen angeordnet. Im Kanton Aargau lag die Quote mit weniger als 13 Fällen tiefer als im schweizerischen Durchschnitt.

Erwachsenenschutzmassnahmen per 31.12.2019 – Übersicht über alle Kantone ¹⁰	Anzahl Erwachsene mit einer Erwachsenenenschutzmassnahme	Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene
AG	6'839	12.21
AI	150	11.47
AR	591	13.02
BE	13'035	15.13
BL	2'500	10.43
BS	3'090	18.74
FR	5'027	19.49
GE	6'009	14.68
GL	494	14.70
GR	2'072	12.36
JU	1'339	22.30
LU	4'007	11.86
NE	2'992	20.84
NW	294	8.14
OW	328	10.54
SG	4'969	11.91
SH	845	12.33

⁹ Datenquelle: KOKES-Statistik 2018 und 2019

¹⁰ Datenquelle: KOKES-Statistik 2019

Erwachsenenschutzmassnahmen per 31.12.2019 – Übersicht über alle Kantone ¹⁰	Anzahl Erwachsene mit einer Erwachsenenenschutzmassnahme	Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene
SO	3'057	13.39
SZ	1'222	9.21
TG	2'610	11.42
TI	5'364	18.16
UR	311	10.32
VD	10'545	16.27
VS	4'509	15.80
ZG	777	7.45
ZH	13'909	11.01
Schweiz	96'885	13.72

Tabelle 4: Übersicht Erwachsene mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme - interkantonaler Vergleich; Stichtag 31. Dezember 2019.

3. Kinderschutz

3.1 Kindesschutzrechtliche Massnahmen

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn ihres Erachtens Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Auf eine solche Gefährdungsmeldung hin tätigt das Familiengericht als KESB (mit Unterstützung der Gemeinden) die notwendigen Abklärungen und entscheidet, ob Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind. Dies ist nur der Fall, wenn die Eltern die Kindswohlfährdung nicht selber bewältigen können oder wollen (Grundsatz der Subsidiarität).

Das Familiengericht als KESB trifft dazu **geeignete Massnahmen** (Art. 307 ZGB). Als mildeste Kindesschutzmassnahme kann die KESB die Eltern oder das Kind *ermahnen* oder ihnen *Weisungen erteilen*. Sie kann auch eine Fachperson bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist und welche die Eltern oder das Kind in bestimmten Angelegenheiten berät und beaufsichtigt (sog. *Erziehungsaufsicht*).

Bei der Errichtung einer **Beistandschaft** (Art. 308 ZGB) berät und unterstützt die eingesetzte Beistandsperson die Eltern in ihrer Sorge um das Kind. Das Familiengericht als KESB kann der Beistandsperson zudem weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen (z.B. Vertretung des Kindes bei Wahrung seines Unterhaltsanspruchs oder die Koordination und Begleitung des Besuchsrechts). Die Beistandsperson ist dabei nicht die gesetzliche Vertretung des Kindes, die KESB kann jedoch in bestimmten Angelegenheiten das Entscheidungsrecht der Eltern einschränken.

Kann einer ernstlichen Gefährdung des Kindes nicht auf andere Weise begegnet werden, wird den Eltern das **Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen** und das Familiengericht als KESB bringt das Kind in einer geeigneten Einrichtung oder einer Pflegefamilie unter (Art. 310 ZGB).

Die **elterliche Sorge wird entzogen**, wenn alle anderen Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder nicht genügen (Art. 311 ZGB), wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum ersuchen oder wenn sie in eine Adoption eingewilligt haben (Art. 312 ZGB). In diesen Fällen erhalten die

Kinder eine Vormundin oder einen Vormund. Die Entziehung der elterlichen Sorge ist der schwerste Eingriff in die Elternrechte.

Wenn eine **Interessenkollision** zwischen den Eltern und dem Kind besteht oder die **Eltern verhindert** sind, kann das Familiengericht als KESB eine Beistandsperson einsetzen oder die Angelegenheit selber regeln (Art. 306 ZGB).

Wenn sich die Interessen des Kindes und diejenigen der Eltern nicht decken, kann das Familiengericht als KESB für das Kind eine **Verfahrensvertretung** (Art. 314a^{bis} ZGB) einsetzen.

Auch zum **Schutz des Kindsvermögens** können Kindesschutzmassnahmen getroffen werden (Art. 318 bis 327 ZGB).

3.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kindesschutz

Anzahl Personen mit einer Kindesschutzmassnahme	2018	2019
Familiengericht Aarau	349	404
Familiengericht Baden	621	708
Familiengericht Bremgarten	301	322
Familiengericht Brugg	312	307
Familiengericht Kulm	346	359
Familiengericht Laufenburg	132	144
Familiengericht Lenzburg	397	411
Familiengericht Muri	166	159
Familiengericht Rheinfelden	280	297
Familiengericht Zofingen	359	399
Familiengericht Zurzach	162	163
Kanton Aargau Total	3'425	3'673

Tabelle 5: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Kindesschutzmassnahme; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Am 31. Dezember 2019 bestand im Kanton Aargau für 3'673 minderjährige Personen eine behördlich angeordnete Kindesschutzmassnahme. Somit hat im Jahr 2019 die Anzahl betroffener Kinder mit einer oder mehreren Kindesschutzmassnahmen von 3'425 auf 3'673 zugenommen.

3.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kinderschutz pro 1'000 Kinder

	Anzahl Personen mit einer Kinderschutz-massnahme 2019	Wohnbevölkerung Kinder (< 18 Jahre) per 31.12.2019 ¹¹	Anzahl Personen mit einer Kinderschutz-massnahme pro 1000 Kinder
Familiengericht Aarau	404	14'156	28.54
Familiengericht Baden	708	26'836	26.38
Familiengericht Bremgarten	322	14'636	22.00
Familiengericht Brugg	307	9'074	33.83
Familiengericht Kulm	359	7'474	48.03
Familiengericht Laufenburg	144	5'993	24.03
Familiengericht Lenzburg	411	11'927	34.46
Familiengericht Muri	159	7'396	21.50
Familiengericht Rheinfelden	297	8'345	35.59
Familiengericht Zofingen	399	13'275	30.06
Familiengericht Zurzach	163	6'149	26.51
Kanton Aargau Total	3'673	125'261	29.32

Tabelle 6: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahme pro 1'000 Kinder; Stichtag 31. Dezember 2019

Im Jahr 2019 bestanden im Kanton Aargau für weniger als 30 von 1'000 minderjährigen Kindern behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahmen. Weniger als 3 % der minderjährigen Personen (ständige Wohnbevölkerung im Aargau, welche unter 18 Jahre alt ist) haben demnach eine behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahme.

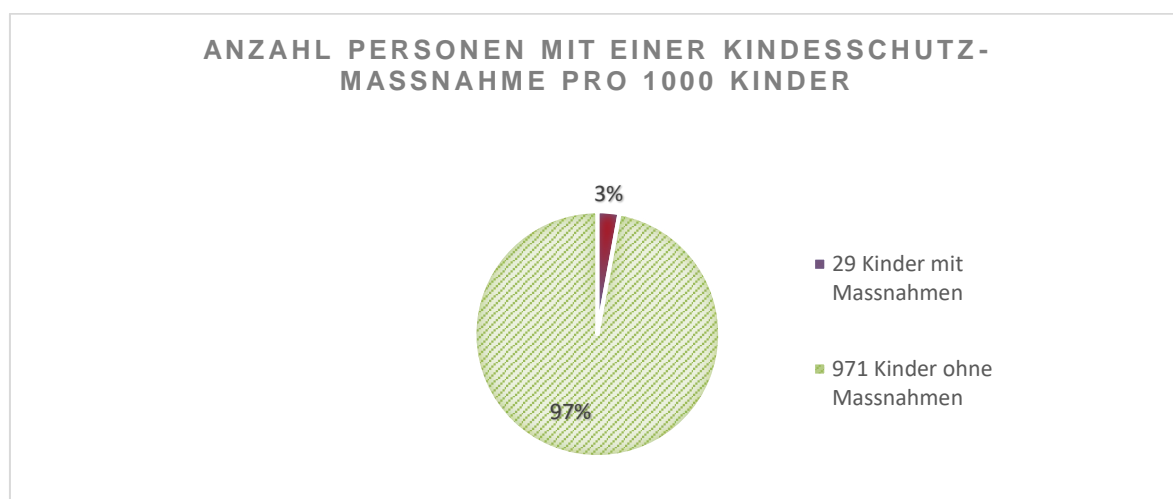


Abbildung 2: Anzahl Personen mit einer Kinderschutzmassnahme pro 1000 Kinder – Verhältnis Kinder mit und ohne Massnahmen.

¹¹ Datenquelle: Statistik Aargau, Kantonale Bevölkerungsstatistik des Kantons Aargau (ständige Wohnbevölkerung)

3.4 Interkantonaler Vergleich

	Schweiz ¹²		Kanton Aargau	
	2018	2019	2018	2019
Anzahl Kinder mit Kinderschutzmassnahmen	41'993	42'720	3'425	3'673
Anzahl Fälle pro 1000 Kinder	27.44	27.70	27.76	29.32

Tabelle 7: Übersicht Kinder mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme - Vergleich mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Von einer Kinderschutzmassnahme betroffen waren in der Schweiz durchschnittlich rund 28 von 1'000 Minderjährigen. Im Kanton Aargau waren für rund 29 von 1'000 Minderjährigen eine oder mehrere behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahmen errichtet. Dies bedeutet eine leicht höhere Quote.

Kinderschutzmassnahmen per 31.12.2019 – Übersicht über alle Kantone¹³	Anzahl Kinder mit Kinderschutzmassnahmen	Anzahl Fälle pro 1000 Kinder
AG	3'673	29.28
AI	61	20.02
AR	299	29.70
BE	5'976	33.56
BL	1'239	24.91
BS	822	26.57
FR	2'091	32.72
GE	3'138	33.07
GL	197	28.25
GR	617	19.65
JU	616	45.52
LU	1'966	26.11
NE	1335	40.52
NW	108	15.45
OW	144	21.13
SG	2'608	27.88

¹² Datenquelle: KOKES-Statistik 2018 und 2019

¹³ Datenquelle: KOKES-Statistik 2019

Kinderschutzmassnahmen per 31.12.2019 – Übersicht über alle Kantone ¹³	Anzahl Kinder mit Kinderschutzmassnahmen	Anzahl Fälle pro 1000 Kinder
SH	361	26.11
SO	1'648	35.14
SZ	576	20.75
TG	1'244	24.40
TI	1'559	27.79
UR	88	13.42
VD	2'765	17.63
VS	1'772	29.46
ZG	341	14.57
ZH	7'476	27.06
Schweiz	42'720	27.70

Tabelle 8: Übersicht Kinder mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme – interkantonaler Vergleich; Stichtag 31. Dezember 2019.

4. Weitere Kennzahlen der Aargauer Familiengerichte als KESB

4.1 Erwachsenenschutz

Erwachsenenschutzverfahren im Kanton Aargau	2018	2019
Anzahl Erwachsenenschutzverfahren zur Prüfung einer Massnahme	1'374	1'475
Davon erledigt mit Verzicht auf eine Massnahme	458	452
Verfahrenseröffnung gestützt auf eine Meldung der betroffenen Person selber	220	215

Tabelle 9: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme" in der Zeitspanne vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres. Quelle: Fallführungssysteme der Familiengerichte im Kanton Aargau.

2019 wurden 1'475 neue Verfahren gestützt auf eine Gefährdungsmeldung oder einen Antrag bei der KESB eröffnet. Anlässlich dieser Erwachsenenschutzverfahren auf Prüfung einer Massnahme wurde abgeklärt, ob bei der betroffenen Person tatsächlich ein Schutzbedarf vorhanden ist und sie ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann. Die Anzahl solcher Verfahren auf Prüfung einer Massnahme hat leicht zugenommen. In 215 Fällen hat sich dabei die betroffene Person selber an die KESB gewandt und um Unterstützung bzw. Errichtung einer Beistandschaft gebeten. Wie bereits im Vorjahr war es jedoch auch 2019 bei rund einem Drittel der neu eingegangenen Gefährdungsmeldungen (rund 31 % der Fälle) nicht nötig, eine behördliche Erwachsenenschutzmassnahme zu errichten.

ERWACHSENENSCHUTZVERFAHREN 2019, BEI DENEN AUF DIE ERRICHTUNG EINER MASSNAHME VERZICHTET WURDE

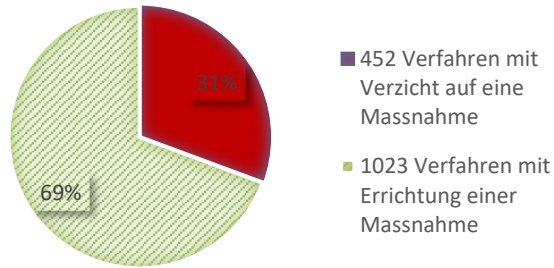


Abbildung 3: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2019 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde im Verhältnis zur Anzahl Verfahren, bei denen eine Schutzmassnahme errichtet werden musste.

VERFAHREN IM ERWACHSENENSCHUTZ: VERZICHT AUF EINE MASSNAHME

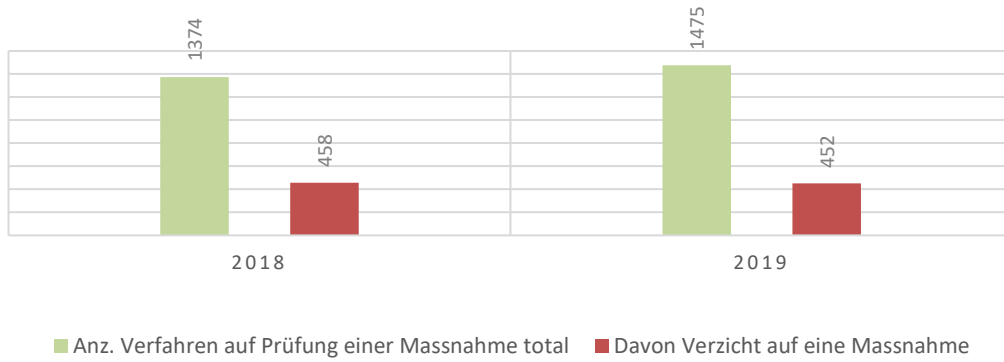


Abbildung 4: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2019 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde – Entwicklung über die Jahre.

VERFAHREN IM ERWACHSENENSCHUTZ AUF BEGEHREN DER BETROFFENEN PERSON

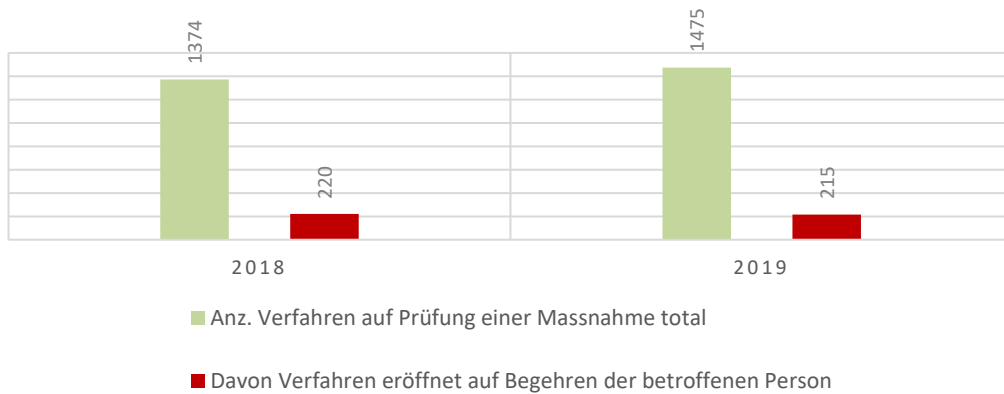


Abbildung 5: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", welche auf Begehren der betroffenen Person eröffnet wurden – Entwicklung über die Jahre.

4.2 Kinderschutz

Kinderschutzverfahren im Kanton Aargau	2018	2019
Anzahl Kinderschutzverfahren zur Prüfung einer Massnahme	1'232	1'358
Davon erledigt mit Verzicht auf eine Massnahme	392	432

Tabelle 10: Kinderschutzverfahren auf "Prüfung einer Massnahme" in der Zeitspanne vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres; Quelle: Fallführungssysteme der Familiengerichte im Kanton Aargau.

Die Anzahl eingegangener Gefährdungsmeldungen bei der KESB und somit auch die Anzahl Kinderschutzverfahren, bei denen die Errichtung einer Massnahme geprüft wurde, hat leicht zugenommen. Wie bereits im Vorjahr war es jedoch auch 2019 in rund 32 % der Fälle – also bei rund einem Drittel der neu eingegangenen Gefährdungsmeldungen – nicht nötig, eine behördliche Kinderschutzmassnahme zu errichten.

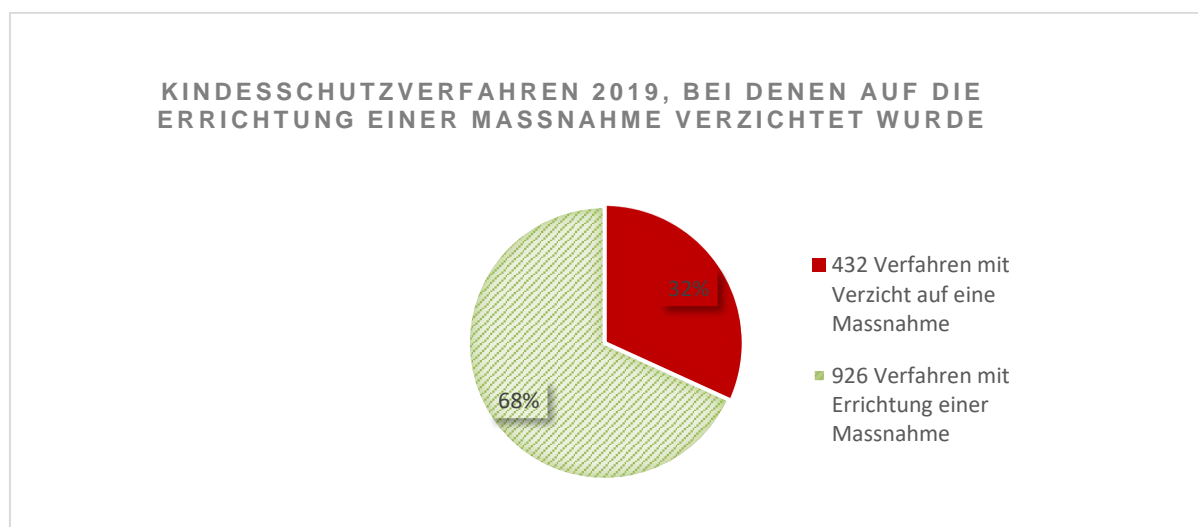


Abbildung 6: Kinderschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2019 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde im Verhältnis zur Anzahl Verfahren, bei denen eine Schutzmassnahme errichtet werden musste.

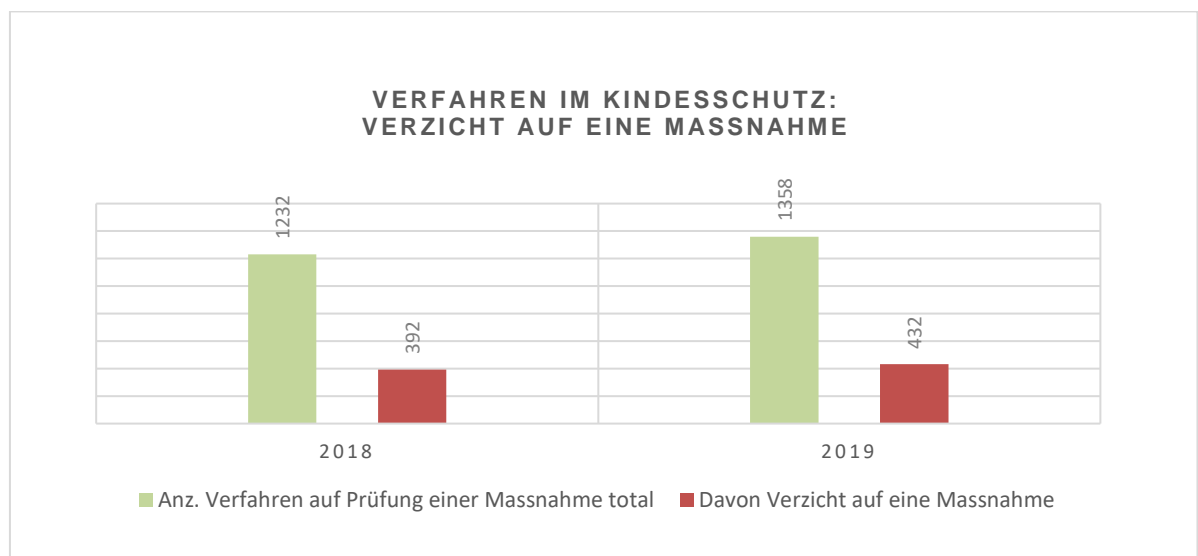


Abbildung 7: Kinderschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2019 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde – Entwicklung über die Jahre.

5. Kosten der stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen

5.1 Einleitung

Die Kosten der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die KESB können nicht vollständig ausgewiesen werden. Von bewilligten Einrichtungen oder von Pflegefamilien sind keine Daten bekannt. Die im folgenden aufgeführten Daten aus der Datenbank Curadonis der SHW können deshalb lediglich Auskunft geben über Anzahl und Kosten der im Jahr 2019 gemäss Betreuungsgesetz erbrachten Leistungen (vgl. Beantwortung der Motion (18.229) Martina Bircher vom 8. Mai 2019¹⁴).

Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im Jahr 2019 stationäre Leistungen nach Betreuungsgesetz in Anspruch genommen haben, welche einerseits durch die KESB angeordnet wurden oder andererseits durch Schulpflege oder Gemeinderat im Einverständnis der Eltern erfolgten, sowie die Kosten dieser Massnahmen. Es handelt sich dabei sowohl um Unterbringungen, die zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten, als auch um solche, die im Berichtsjahr angeordnet wurden.

5.2 Anzahl Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Aargau in stationären Einrichtungen

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Einrichtungen wird nur etwa zu einem Viertel durch die KESB veranlasst. Drei Viertel der Platzierungen erfolgen durch Schulpflege oder Gemeinderat mit dem Einverständnis der Eltern gemäss § 32 Absatz 3 des Betreuungsgesetzes. 2019 wurden 240 Aargauer Kinder und Jugendliche auf Veranlassung der KESB in Wohneinrichtungen betreut.

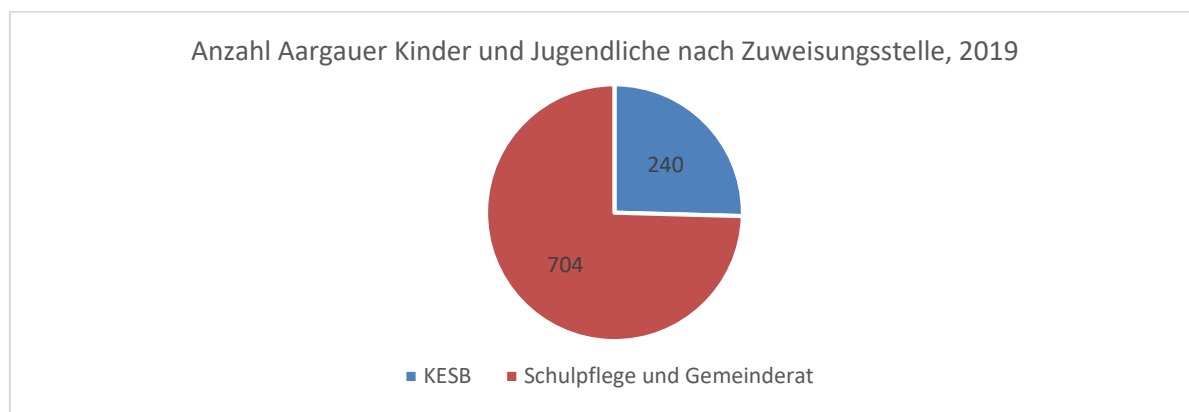
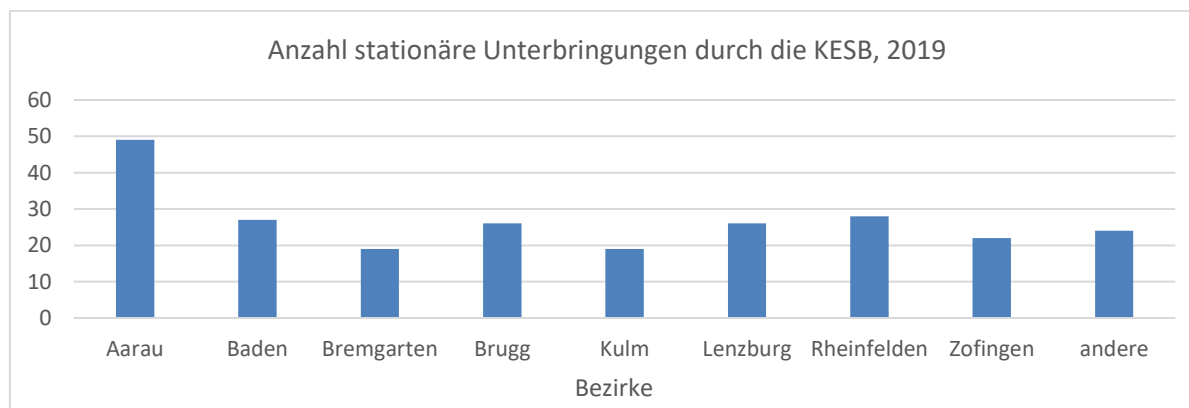


Abbildung 8: Anzahl Aargauer Kinder und Jugendliche in Wohneinrichtungen, 2019, nach Zuweisungsstelle.



¹⁴ Siehe Fussnote 2

Abbildung 9: Anzahl stationäre Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen, veranlasst durch die KESB, 2019. Kleine Bezirke mit zu geringen Fallzahlen wurden zusammengefasst.

5.3 Kosten der stationären Unterbringung nach Betreuungsgesetz

Die unten aufgeführten Kosten für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sind die sogenannten Restkosten. Sie werden zu 40 % von den Gemeinden getragen (entsprechend ihrer Einwohnerzahl) und zu 60 % vom Kanton. Nicht in diesen Restkosten enthalten sind Gemeindebeiträge (pro Kind und Monat Fr. 1'240.–) und Elternbeiträge (Fr. 25.– pro Übernachtung).

2019 betrug die Restkosten der stationären Unterbringung von Aargauer Kindern und Jugendlichen 50.28 Millionen Franken (exklusiv Kosten für Sonderschulung). Davon betrug die Kosten der durch die KESB veranlassten Massnahmen 13,77 Millionen Franken (27,4 %).

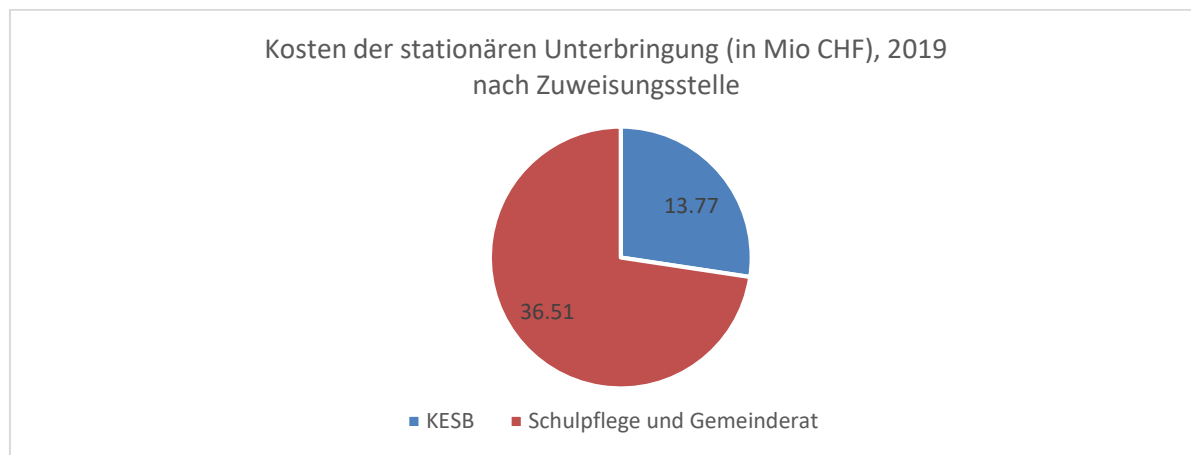


Abbildung 10: Kosten der stationären Unterbringung (in Millionen Franken), 2019, nach Zuweisungsstelle.

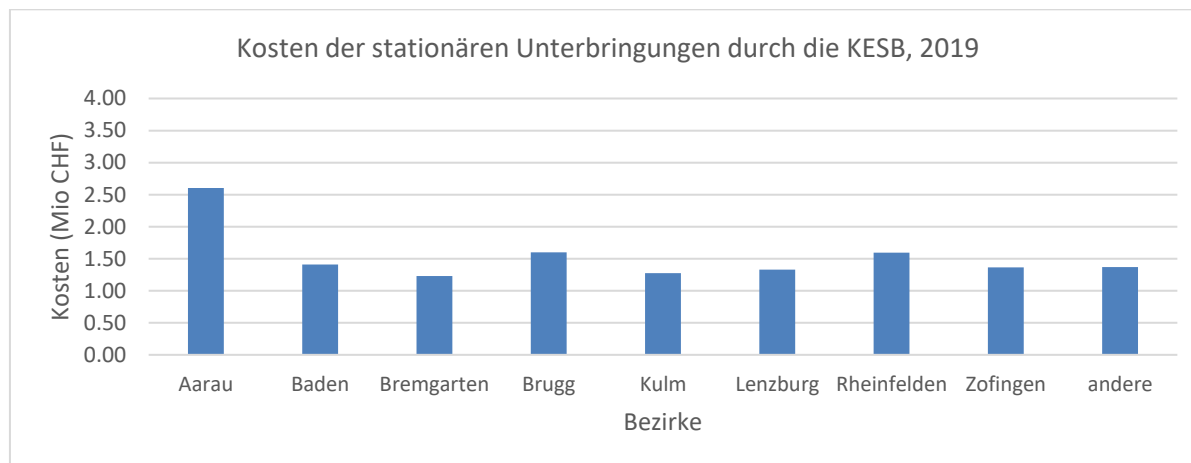


Abbildung 11: Kosten der stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen, veranlasst durch die KESB, 2019. Kleine Bezirke mit zu geringen Fallzahlen wurden zusammengefasst.

5.4 Nationalitäten

Die in der Datenbank Curadonis erfassten Angaben über die Staatsbürgerschaft der Kinder und Jugendlichen sind von unsicherer Datenqualität und werden ab 2021 bei der SHW nicht mehr zur Verfügung stehen (siehe 1.4).

Gemäss diesen unsicheren Daten stammen die 2019 in anerkannten stationären Einrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu 74 % aus der Schweiz (706 Kinder). Dies entspricht recht genau dem Anteil der Schweizer an der Aargauer Bevölkerung der 0–19-Jährigen, welcher 73 % beträgt (Stand 31.12.2019, Statistik Aargau).